

Kreisblatt



für den Kreis Udingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 24.

Dienstag, den 22. Februar 1916.

51. Jahrgang.

Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

Verorgungs- u. Verbrauchsregelung.

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln den Vorschriften dieser Verordnung zu befehlen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Verwaltungen verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) regeln; die Vorschriften im § 15b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 1. Februar 1916 festzustellen:

- 1) welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 kg sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;
- 2) welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen. Der Reichskanzler kann die Ermittlung der Gewahrsam der Kartoffelerzeuger beordnen.

§ 3.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Bedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle ist die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Kartoffelverband zugewiesenen Kartoffelmengen einem Kartoffelverband oder einer von ihr mit der Verwaltung der Kartoffellieferung betrauten Stelle zu übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Kommunalverbände sind verpflichtet, die anzuordnen und ihnen von der Reichskartoffelstelle wiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen. Die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle vorzunehmen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisewecken Verwendung finden. Landesverwaltungen und die Marineverwaltung

tung können ihren Bedarf an Speisekartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

2. Uebergangsbestimmungen.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Verträge mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur käuflichen Überlassung verpflichtet. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728).

3. Schlußbestimmungen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12.

Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. 2. 1916 (R.-G.-Bl. S. 86) wird für den Kreis Udingen folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Am 24. Februar 1916 hat eine allgemeine Aufnahme der Kartoffelvorräte stattzufinden.

§ 2.

Anzeigepflichtig sind:

1. Gemeinden, Händler, Verbraucher und die Vereinigungen von solchen. (z. B. Konsumvereine)
 2. Kartoffelerzeuger.
- Verbraucher sind diejenigen, die keine selbstgeernteten Kartoffeln besitzen.
Kartoffelerzeuger sind diejenigen, die selbstgeerntete Kartoffeln besitzen.

§ 3.

Die Vorräte an Kartoffeln sind möglichst genau in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern (Pfund) anzugeben. Andere Gewichtsbezeichnungen sind unzulässig. Kartoffelvorräte unter 10 kg bleiben außer Betracht.

§ 4.

Die Anzeige muß auf einem den Haushaltsvorständen zuzustellenden Formular bis 26. Februar 1916 auf der Bürgermeisterei abgegeben werden.

§ 5.

Wer dieser Anordnung zuwider die Anzeige, zu der er durch diese Anordnung verpflichtet ist, nicht oder nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Udingen, den 20. Februar 1916.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Udingen.

Der Vorsitzende

v. Bezold

komm. Landrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen sofort das Erforderliche wegen der Durchführung der Kartoffelbestandsaufnahme veranlassen. Die Angaben bezüglich der Vorräte, die sich bei Händlern, Verbrauchern und Vereinigungen von solchen befinden, sind möglichst genau und zahlenmäßig zu machen. Bei den Kartoffelerzeugern genügt eine schätzungsweise Ermittlung, die jedoch möglichst

zuverlässig und gewissenhaft sein muß. Ich ersuche Sie, die Angaben, soweit es Ihnen möglich ist, auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Die in § 4 obiger Anordnung bezeichneten Formulare werden Ihnen alsbald zur Verteilung an sämtliche Haushaltungsvorstände ohne Aufpreis

ben zu gehen. Nach Ablieferung der ausgefüllten Formulare ist eine Ortoliste nach untenstehendem Muster aufzustellen, aufzunehmen und eine Reinschrift von ihr bis 1. März d. Js. bestimmt an das kgl. Landratsamt einzusenden. Die Formulare sind zu sammeln und dort aufzubewahren.

Abt. No.	Zu- und Vorname	Straße bezw. Nr.	Angabe, ob			Bestand der Vorräte	
			Händler	Verbraucher	Erzeuger	Str.	Pfd.

Ufingen, den 20. Februar 1916.

Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Ufingen.
Der Vorsitzende
von Bezold, komm. Landrat.

Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlacht- schweine und für Schweinefleisch.

Vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nachstern gewogen, nicht übersteigen

im Regierungsbezirke Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Weizlar aus dem Regierungsbezirke Coblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungsbezirke Cassel, in Homburg, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Dillheim a. Rhön und Königsberg i. Fr.

Schweine

über 90 bis 100 kg 108 Mk.

" 80 " 90 kg 98 "

" 70 " 80 kg 88 "

" 60 " 70 kg 83 "

von 60 kg und darunter 78 Mk.

fette (früher zur Zucht benutzte Sauen und Eber

über 150 kg 118 Mk.

über 120 bis 150 kg 113 Mk.

von 120 kg und darunter 93 Mk.

Der Preis in Spalte 1. erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewichte, nachstern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung darauf darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15 b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) durch die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhandelsverbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3

Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4

Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5

Bei Schweinen, die auf die Schlachtwiehmärkte aufgetrieben werden, ist der Verkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtwiehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbande des Marktes auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6

Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß frisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7

Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für ausgelassenes Schweinefleisch, für gefalzene und geräucherten Speck sowie für Würstwaren festzusetzen;
2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewicht des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorher bezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8

Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch

aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände berechnen und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nachstern gewogen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als ständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Würstwaren treffen.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Würstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbmäßige Abgabe von Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstpreisen darf nicht in Verletzung erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren auf die von ihnen festgesetzten Preise finden Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13.

Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2, § 12 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 14

Die zuständige Behörde kann Geschäftsstellen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, ihnen durch diese Verordnung oder die daraus resultierenden Ausführungsbestimmungen auferlegen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keinen Aufschub.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) wird aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 daselbst die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise in Kraft, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die Landeszentralbehörden auf Grund der Bestimmungen der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, nach § 12 dieser Verordnung abgeändert.

Berlin, den 14. Februar 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Ufingen, den 17. Februar 1916.
Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat
v. Bezold.

Frankfurt (Main), den 12. Februar 1916.
Abt. III b. Nr. 2701/677.

Betr. Milchversorgung und Festsetzung eines Höchstpreises für Milch

Unter Aufhebung der Verordnung vom September 1915, betreffend die Festsetzung Höchstpreises für Milch (IIIb 20862/936) stimme ich im Einvernehmen mit dem Gau der Festsetzung Mainz mit Gültigkeit vom Februar 1916 an;

auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Milchlieferanten jeder Art (Erzeuger, Händler, Molkereien, Milchwirtschaften) in dem ganzen mit unterstellten Befehlsbereiche sowie im Befehlsbereiche der Festung Mainz sind verpflichtet, in dieselben Gemeinden weiter Vollmilch oder Magermilch zu liefern, in die sie bisher geliefert haben. Lieferten sie bisher in mehreren Gemeinden, so ist in diese Gemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Lieferungen anteilmäßig weiter zu liefern.

Zumiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und 23. September 1915:

1. Wer an Händler oder Vereinigungen, die in den Städten Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hanau, Höchst a. M., Darmstadt, Mainz, Offenbach und Worms **Vollmilch** an die Verbraucher abgeben, Vollmilch liefert, darf hierfür keinen höheren Preis wie **24 Pfg.** für den Liter **frei Stadt** fordern.

2. Wer an Händler oder Vereinigungen, die in den genannten Städten **Magermilch** an die Verbraucher abgeben oder an diese Städte selbst Magermilch liefert, darf hierfür keinen höheren Preis wie **16 Pfg.** für den Liter **frei Stadt** fordern.

3. Die genannten Händler und Vereinigungen dürfen an ihre Milchlieferanten keinen höheren Preis wie 24 Pfg. für den Liter Vollmilch und 16 Pfg. für den Liter Magermilch frei Stadt bezahlen.

4. Der Preis, der von den zu 1 genannten Milchlieferanten an die Milchzeuger — insbesondere von den Molkerei-Genossenschaften an ihre Genossen oder sonstige Milchzeuger — für die Lieferung der Vollmilch ab Stall bzw. für die Lieferung zur Sammelstelle oder Abholungsstelle bezahlt wird, muß niedriger sein als der zu 1 für die Lieferung frei Stadt bestimmte Preis.

5. Die vorstehende Verordnung zu II gilt bis einschließlich 14. Mai 1916.

6. Zumiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Die Verurteilung kann auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Stello. Generalkommando des 18. Armeekorps.
Der Kommandierende General:

Reichherr von Gall, General der Infanterie.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises werden selbst die Formulare zu den alphabetischen Listen vorgehen zum Eintrag der Militärpflichtigen des Jahrgangs 1896.

Die Spalten 1 bis 9 sind von Ihnen auszufüllen; die Eingestellten werden nicht aufgenommen.

Die alphabetischen Listen sind sofort binnen 24 Stunden nach Ausfüllung zurückzusenden. Eine Bescheinigung auf den Listen ist nicht anzustellen.

Ufingen, den 21. Februar 1916.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Die kommunalverwaltende Verwaltung der Oberförsterei Rod a. d. Weil ist dem Forstassessor Gartmann — früher in Biedenkopf — vom 1. Februar ab bis auf weiteres übertragen worden.
Wiesbaden, den 16. Februar 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Bilanzliste vom Februar 1916 — Offene Stellen für Kriegs-

beschädigte — liegt auf dem Landratsamte zur Einsicht offen.

Ufingen, den 19. Februar 1916.
Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Kirchliche Bekanntmachung.

Die Kirchengemeinden haben für das Etatsjahr 1915/16 folgende Beiträge zur Kreissynodalkasse zu zahlen:

1. Altwiesnau	28,68 M.
2. Anspach	104,13 "
3. Arnoldshain	35,12 "
4. Brandobersdorf	47,12 "
5. Gleeberg	37,34 "
6. Eschbach	69,52 "
7. Espa	5,31 "
Weipferfelden	4,27 "
8. Grävenwiesbach	145,54 "
9. Merzhausen	28,62 "
10. Neuweilnau	20,26 "
Niedelbach	14,71 "
11. Niederlaufen	24,49 "
Oberlaufen	15,01 "
12. Rod am Berg	43,07 "
Hausen	30,13 "
13. Rod a. d. Weil	62,50 "
Gemünden	21,31 "
14. Ufingen	289,93 "
15. Weiserfeld	30,74 "
16. Wehrheim	129,96 "

Zusammen 1187,76 M.

Die Herren Amtsbrüder ersuche ich um alobalige Zahlungsanweisung. Die Beiträge sind bis spätestens 1. April 1916 an den Rechner der Kreissynode, Herrn Pfarrer Schneider hier zu zahlen.

Ufingen, den 16. Februar 1916.
Der Vorsitzende der Kreissynode.
Bobris, Dekan.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 19. Febr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auch gestern brachten unsere Truppen einen durch starkes Feuer vorbereiteten englischen Angriff südöstlich von Ypern zum Scheitern.

Im Abschnitt nördlich und nordöstlich von Arras Minen- und Handgranatenkämpfe. Wir besetzten einen von uns gesprengten Trichter.

Auf der Front zwischen der Aisne und der Maas lag stellenweise stärkeres feindliches Artillerie- und Minenfeuer.

Durch eine größere Sprengung zerstörten wir einen Teil der französischen Stellung auf der Combreshöhe.

Nordöstlich von Vargigny (nahe der französischen Grenze, südwestlich von Altkirch) riefen deutsche Abteilungen in die feindliche Stellung vor, zerstörten Verteidigungsanlagen und Hindernissen des Gegners und leiteten mit einigen Gefangenen und zwei erbeuteten Minenwerfern zurück.

Unsere Flieger griffen den Flugplatz Abeele (südwestlich von Poperinghe), sowie feindliche Bahnanlagen erfolgreich an.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 20. Febr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Am Pierkanal nördlich von Ypern wurde die englische Stellung in etwa 350 Meter Frontbreite gestürmt. Alle Versuche des Feindes, in nächtlichen Handgranatenangriffen seine Gräben zurückzugewinnen, scheiterten. Dreißig Gefangene blieben in unserer Hand.

Südlich von Loos entspannen sich lebhafteste Kämpfe; der Feind drang bis an den Rand eines unserer Sprengtrichter vor. Südlich von Hebuterne (nördlich von Albert) nahmen wir bei einem erfolgreichen kleinen Nachtgefecht einige Engländer gefangen. Auf der übrigen Front keine besonderen Ereignisse.

Im Luftkampfe bei Veronne wurde ein mit zwei Maschinengewehren ausgerüsteter englischer Doppeldecker abgeschossen; die Insassen sind tot. Unsere Flieger belegten zahlreiche Orte hinter der feindlichen Nordfront sowie Lunéville mit Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei Samitsche (an der Dnjesna, östlich von Wischniew) brach ein russischer Angriff in unserem Feuer zwischen den beiderseitigen Linien zusammen.

Logischin und die Bahnanlagen von Tarnopol wurden von deutschen Fliegern angegriffen.

Balkan-Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 19. Febr. (Amtlich.) Die britische Admiralität hat durch das Reutersche Bureau in einer Veröffentlichung vom 18. Februar den Verlust eines zweiten Kriegsschiffes bei dem Gefecht in der Nacht vom 10. zum 11. Februar auf der Doggerbank in Abrede gestellt, indem sie die deutschen Berichte als unwahr bezeichnet. Gegenüber dieser amtlichen Auslassung wird festgestellt, daß die Vernichtung eines zweiten Schiffes außer „Arabis“ auf Grund einwandfreier Beobachtungen der deutschen Seekreiskräfte erwiesen ist. Die amtliche Veröffentlichung vom 12. Februar über den Verlust eines zweiten Schiffes besteht daher nach wie vor zu Recht.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

WTB Berlin, 20. Febr. (Amtlich.) Marineflugzeuge haben am 20. Februar Flugplatz und Truppenlager von Furnes (südöstlich von La Panne) ausgiebig mit Bomben belegt. Die Flugzeuge sind unverfehrt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Volale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 21. Febr. Vom 28. Februar ab sind die Schalterdienststunden beim hiesigen Postamte an Werktagen auf die Zeit von 8—12 Uhr vormittags und von 2,30—6 Uhr nachmittags festgesetzt worden. Die Schalterdienststunden an Sonn- und Feiertagen bleiben unverändert.

* Zum Vorsitzenden des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Sitz Frankfurt a. M., wurde der Landrat des Oberrheinkreises, Landrat v. Dornum, in Bad Homburg v. d. H. ernannt.

— Frankfurt a. M., 18. Febr. In seiner Donnerstagssitzung hat der Magistrat, einem von der Preisprüfungsstelle gestellten Antrag entsprechend, beschlossen, die Buterkarte einzuführen. Die Buterkarten, die allerdings nur auf eine sehr geringe Menge werden lauten können, die nach den jeweilig vorhandenen Vorräten fortlaufend festgesetzt werden soll, sollen bei den Brotkommissionen zugleich mit den Brotkarten bei der nächsten Brotkartenverteilung zu Ende dieses Monats ausgegeben werden.

— Bärstadt, 18. Febr. Beim Durchgehen seines Gespanns stürzte der Landwirt Bester vom Wagen, er brach sich das Genick und war sofort tot. Das Gespann wurde erst in Schlagenbad aufgehalten.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 21. Febr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich von Ypern wurde ein englischer Handgranatenangriff gegen unsere neue Stellung am Kanal abgewiesen. Südlich von Loos mußte sich der Feind von unserem Sprengtrichter wieder zurückziehen; an der Straße Lens—Arras griff er vergeblich an.

Unsere Flugzeuggeschwader griffen mit vielfach beobachtetem guten Erfolge rückwärtige feindliche Anlagen, u. a. in Furnes, Poperinghe, Armieres und Lunéville, an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bor Dünaburg scheiterten russische Angriffe. Kleinere feindliche Vorstöße wurden auch an anderen Stellen der Front zurückgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Heute Abend entschlief sanft nach kurzem Krankenlager unser lieber unvergeßlicher Vater, Großvater und Schwiegervater

Herr Fritz Sorg

Bürgermeister a. D.

im 79. Lebensjahre.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Westerfeld, den 20. Februar 1916.

Die Beerdigung findet statt: Donnerstag, den 24. d. Mts. nachmittags 3 1/2 Uhr.

Evang. Kirche.

Nächster Termin zur Erhebung der zur evangelischen Kirchenkasse fälligen Steuern und Nachgelder ist auf **Mittwoch, den 23. Februar d. Js.**, von vormittags 9—12 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumt. Es wird um pünktliche Zahlung ersucht, weil nach diesem Termin das Beitreibungsverfahren angeleitet wird.

Schwenk, Kirchenrechner.

Brennholzverkauf

der Königl. Oberförsterei Oberems.

Donnerstag, den 2. März d. Js., in dem Gasthofe Benzler zu Schmitten von morgens 10 Uhr ab aus dem Schutzbezirk Schmitten, Distrikte Nr. 56 Judenkopf, 57, 58 Luttmanwald, 62, 63 Kinkelsberg, 64, 67 Heckenberg, 73 Bremerberg: **Eichen:** 17 Rm. Scheit u. Knüppel, **Buchen:** 329 Rm. Scheit, 877 Rm. Knüppel, 100 Rm. Reiser 1r Kl. 63,6 Hdt. **Bellen;** **Nadelholz:** 15 Rm. Scheit u. Knüppel.

2. Uebungs - Kompagnie Nr. 113 Usingen.

Die Jungmänner sind verpflichtet, die **Turnstunden** der **Turngemeinde Usingen** zu besuchen, die Dienstags und Freitags von 8 1/2 bis 10 Uhr abends in der Turnhalle stattfinden.

Jungmänner, es ist der Wunsch unserer Regierung, daß sich alle Jugend-Kompagnien am Turnen fleißig beteiligen. Nicht eurer Vaterstadt auch hierin Ehre. Es wird ganz bestimmt erhofft und erwartet, daß die hiesige Jugend-Kompagnie Nr. 113 ihren jetzigen guten Ruf hochhält und daß bei dem Turnen niemand ohne triftigen Grund fehlen wird.

Das Kommando.

Der beste Ersatz für Kupferkessel

ist der inoxydierte Stahlblechkessel

Diesen liefert zu billigen Preisen
Georg W. Wick, Grävenwiesbach,
(am Bahnhof).

Ersatz-Kessel

aus Stahlblech
innen und aussen emailliert
la Qualitätsware!
liefert

Eisenhandlung Zilliken,
Weilburg, Telefon Nr. 100.

Dickwurzsaamen

(Gefendorfer, gelbe)

empfehlen

Gg. Peter.

Holz - Versteigerung.

Samstag, den 26. Februar 1916,
vormittags 10 Uhr anfangend, kommt im hiesigen Gemeindevald zur Versteigerung aus den Distrikten Rauer 13a, 14b und Berchenberg 16a:

2 Stück Eichen-Stämme
von 1,19 fm.

450 Stück Eichen-Bellen,
54 Rm. Buchen-Scheit,
91 Rm. Buchen-Knüppel,
2050 Stück Buchen-Bellen,
4 Rm. Scheit,
2 Rm. Knüppel,
100 Bellen und anderes Bauholz.
3 Rm. Nadelholz-Scheit,
6 Rm. Nadelholz-Knüppel.

Nachmittags 1 Uhr aus den Distrikten Steinerwald 5a und 6b;
1020 Stück Eichen-Bellen 3r Klasse,
19 Rm. Buchen-Knüppel,
2800 Stück Buchen-Bellen 3r Klasse.

Bei ungünstiger Witterung findet die Versteigerung 1 Stunde später bei Gastwirt Lautb statt.

Die Herren Bürgermeister werden um gef. Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.
Dorfweil, 19. Februar 1916.

Der Bürgermeister.
Henrich.

Drei in einer!

**Säemaschine,
Düngerstreuer u.
Hackmaschine**

1 bis 4 Meter Spurweite, Automobilsteuer, ausgezeichnet von der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft als neu und beachtenswert und mit der grossen bronzenen Denkmünze.

Prüfungsbericht der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft und Prospekte versende bereitwilligst und lade zur Besichtigung der Maschine ein; evtl. gebe solche zum Düngerstreuen leihweise ab.

Heinrich Ott, Westerfeld.

Sämtliche

Gartensamereien

Saaterbsen

Wicken

Dickwurz- und

Zuckerrübensamen

Steckzwiebeln

empfehlen

Peter Bernbach.

Betr. die Besichtigung der eingeführten Stutfohlen und die Rörung für Nassauische Stutbuch.

Die Besichtigung der von der Landwirtschaftskammer vermittelten Stutfohlen wird mit der Rörung von Stuten für das Nassauische Stutbuch verbunden. Die Besichtigung und Rörung u. a. an folgenden Terminen statt:

Am Donnerstag, den 24. Februar d. Js. vormittags 12 1/2 Uhr in Limburg auf dem Marktplatz;

Am Samstag, den 26. Februar d. Js. nachmittags 1 Uhr in Bad Homburg in der Hofstraße;

3 Uhr in Usingen auf dem Marktplatz dem Bahnhofe.

Es sind vorzuführen:

A. Stuten des belgischen, rheinisch-belgischen, Nassauisch-belgischen Kaltblutgeschlages,
B. warmblütige Stuten des mittleren und schweren Wagenschlages,

und zwar:

1. alle noch vorhandenen Stutfohlen

2. alle guten Stuten und dreijährigen Stutenfohlen, die mit Zuchtmaterialer prämien oder Fohlenpreisen ausgezeichnet sind, und

3. alle im letzten Jahre eingeführten dreijährigen Stutfohlen (Jahrgang), deren Besitzer sich auf Grund der Bedingungen der Landwirtschaftskammer zur Zuchtbenutzung verpflichtet haben.

Etwaige Abstammungsnachweise, die Füllenscheine sind mitzubringen.

Die für den betreffenden Bezirk zuständigen Pferdezuchtvereine sind berechtigt, sich in der Kommission durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten zu lassen.

Alle in das Nassauische Stutbuch aufgenommenen Stuten erhalten auf den linken Hinterschenkel ein Brandzeichen (N mit der Krone). Die Stuten, die in das Stutbuch aufgenommen sind, sind kostenfrei, jedoch hat jeder Besitzer einer Stute ein Stutbuch (3 Mk.) zu erwerben. Die

Am Tage der Hauptstutenschau findet der Stutbuchaufnahmen statt.

Bekanntmachung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeindefiskal der **„Wilhelmshaus“** Wohnanlage, Nebengebäude, Garten und Wiese, 26,86 Hektar jährlicher Nutzungswert 1078 Mk., Grundsteuerreinertrag 35 1/2/100 Taler an Gerichtsstelle, wird

Usingen, den 20. Dezember 1915.
Königliches Amtsgericht

Geräucherte Schellfische

eingetroffen.
Carl Heller.
Frau **Johanna**

Ordentliches fleißiges Mä

für Haus- und Feldarbeit bei hohem Lohn gesucht. Näheres im Kreisblatt-Verlag.

Landwirtschaftliche Angebote.

Verkauf weiblicher Kälber
Aufzucht bei:

Heinrich Niederhäuser, Raabach

Adler

auf dem Oberloß, 70 Hektar, zu verpachten
Frau **Chr. Schott.**

Zipann. Zauchefas

abzugeben. **H. Müller, Wertheim**

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche
Mittwoch, den 23. Februar 1916
(Kriegsgebetstunde.)
Abends 8 Uhr.

Ausprache: Herr Dekan Bohrer.
Sied: Nr. 284, 1—4 und 5.